

ALBRECHT BACH

Wettbewerbsrechtliche
Schranken für staatliche
Massnahmen nach europäischem
Gemeinschaftsrecht

Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen

72

Mohr Siebeck

TÜBINGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
Mitgliedern der Juristischen Fakultät
der Universität Tübingen

Band 72

Wettbewerbsrechtliche Schranken für staatliche Maßnahmen nach europäischem Gemeinschaftsrecht

von

Albrecht Bach



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bach, Albrecht:

Wettbewerbsrechtliche Schranken für staatliche Maßnahmen
nach europäischem Gemeinschaftsrecht / von Albrecht Bach. –
Tübingen: Mohr, 1992

(Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen; Bd. 72)

ISBN 3-16-145856-7 / eISBN 978-3-16-162962-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

NE: GT

© 1992 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo belichtet, auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heiner Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0082-6731

Für T.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, inwieweit wettbewerbsbeschränkende staatliche Maßnahmen gegen Normen des europäischen Gemeinschaftsrechts verstoßen. Dabei werden Grundprobleme einer Wirtschaftsverfassung der EWG angesprochen. Die Fragestellung ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Der grundsätzliche Vorrang des Gemeinschaftsrechts führt dazu, daß sich Unternehmen gegenüber staatlicher Regulierung zunehmend darauf berufen, die konkrete Maßnahme sei wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht unwirksam. Vor diesem Hintergrund werden die aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ableitbaren wettbewerbsrechtlichen Schranken systematisch dargestellt.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 1991 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand Mai 1991. Einige Grundgedanken der Arbeit wurden bereits in einem Gutachten des Verfassers formuliert, das Eingang in das VIII. Hauptgutachten der Monopolkommission gefunden hat.

Besonderen Dank schulde ich meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Wernhard Möschel, der meinen Blick für wettbewerbsrechtliche und wettbewerbspolitische Fragestellungen geschärft und das Entstehen der Arbeit stets nachdrücklich gefördert hat. Danken möchte ich auch den Kollegen am Lehrstuhl, deren Bereitschaft zu kritischer Begleitung ich viel verdanke. Schließlich gilt mein Dank dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, dessen großzügiges Stipendium im Rahmen des Sonderprogramms »Arbeitskreis Wirtschaft und Recht« mir die Möglichkeit gab, mich auf die Dissertation zu konzentrieren.

Stuttgart, im September 1991

Albrecht Bach

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XV
<i>Einleitung</i>	1

Teil 1

Sachnormen des EWG-Vertrages als Grundlage wettbewerbsrechtlicher Schranken

I. Schranken aufgrund der Art. 92, 93 EWGV	6
1. Überblick über die Beihilferegulation des EWG-Vertrages	6
2. Tatbestand des Art. 92 Abs. 1 EWGV	7
3. Charakter der Beihilferegulation des EWG-Vertrages	9
4. Kriterien für integrationskonforme Beihilfen	10
Zusammenfassung	13
II. Schranken aufgrund der Art. 101, 102 EWGV	14
1. Überblick über die Regelung der Art. 101, 102 EWGV	14
2. Tatbestand des Art. 101 EWGV	14
3. Art der Regelung	16
a) Art. 101 EWGV	16
b) Art. 102 EWGV	17
Zusammenfassung	18
III. Schranken aufgrund der Art. 85, 86 EWGV	18
1. Unmittelbare Anwendung der Art. 85, 86 EWGV auf staatliche Maßnahmen	18
2. »Antitrust Immunity« für staatliche Maßnahmen	20
3. Keine unmittelbare Anwendung der Art. 85 und 86 EWGV auf staatliche Maßnahmen im Gemeinschaftsrecht	22
4. Rechtsetzung als unternehmerische Tätigkeit	23
a) Unternehmensbegriff der Art. 85, 86 EWGV	24
b) Normsetzung als wirtschaftliche Tätigkeit	24
Zusammenfassung	27

IV. Wettbewerbsrechtliche Schranken aus Art. 90 EWGV	27
1. Normstruktur	27
2. Funktion und Stellenwert des Art. 90 Abs. 1 EWGV	29
3. Unternehmen im Sinne des Art. 90 Abs. 1 EWGV	33
4. Maßnahmen »in bezug« auf Unternehmen	35
5. Vertragswidrige Maßnahmen	37
a) Umgehungsschutz für staatsgerichtete Verbote	38
b) Pflicht zur Beachtung der unternehmensgerichteten Normen	40
(1) Die These von der Akzessorietät des staatlichen Verstoßes	41
(a) Fehlende Verantwortlichkeit der Unternehmen bei staatlichem Zwang	42
(b) Akzessorietät im Falle verfahrensbedingter Unanwendbarkeit der Wettbewerbsregeln	44
(2) Art. 90 Abs. 1 EWGV als eingliederiger Tatbestand	45
6. Bedeutung des Art. 90 Abs. 2 EWGV für staatliche Maßnahmen	46
a) Unternehmen im Sinne des Art. 90 Abs. 2 EWGV	46
b) Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des Art. 90 Abs. 2 EWGV	47
c) Funktion des Art. 90 Abs. 2 EWGV im Rahmen des Art. 90 Abs. 1 EWGV	49
7. Schranken aus Art. 90 i. V. m. 85, 86 EWGV	50
a) Staatliche Förderung wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens	51
b) Art. 90 EWGV als Schranke der Errichtung oder Ausdehnung von Ausschließlichkeitsrechten	52
(1) Monopolisierung als Mißbrauch im Sinne des Art. 86 EWGV	52
(2) Monopolisierung aufgrund staatlicher Maßnahmen	55
(a) Meinungsstand	55
(b) Kontrolle der Ausweitung staatlicher Monopole	57
(c) Schranken für die Errichtung von Monopolen?	61
(d) Sinnfälligkeit einer Kontrolle über die Ausdehnung von Monopolen	64
(e) Kriterien der Kontrolle	65
Zusammenfassung	66
V. Schranken aus Art. 37 EWGV	67
1. Regelungsgegenstand	67
2. Einrichtungen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 EWGV	68
3. Die geforderte Umformung	69
Zusammenfassung	73
VI. Wettbewerbsrechtliche Schranken aus Art. 30 EWGV	73
1. Das Verbot von Kontingenten und Maßnahmen gleicher Wirkung	73
2. Art. 30 EWGV und staatliche Regulierung	77
3. Art. 30 EWGV und nationale Preisvorschriften	81
Zusammenfassung	84
VII. Wettbewerbsrechtliche Schranken aufgrund der Sachnormen des Vertrages – Fazit	85

Teil 2
Die Gemeinschaftstreue als Grundlage
allgemeiner Schranken

I.	Die Bedeutung des Art. 5 EWGV	87
1.	Art. 5 EWGV als gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung	87
2.	Art. 5 EWGV als Ausprägung der Gemeinschaftstreue	91
a)	Übertragbarkeit des Verfassungsgrundsatzes der Bundestreue	91
b)	Loyalität in föderalen Ordnungen als Grundlage der Bundestreue	94
c)	Gemeinschaft als föderale Struktur	97
d)	Gemeinschaftsspezifische Loyalität und Art. 5 EWGV	98
e)	Art. 5 EWGV als Ausdruck der Gemeinschaftstreue	100
3.	Integrations-sicherung als die in Art. 5 EWGV erfaßte Funktion der Gemeinschaftstreue	102
a)	Gemeinschaftstreue als Grundlage von Mitwirkungspflichten	102
b)	Schrankenfunktion der Gemeinschaftstreue	103
c)	Integrations-sicherung durch Rechtspflichten	104
	Zusammenfassung	105
II.	Entfaltung der Schrankenfunktion	105
1.	Notwendigkeit der Konkretisierung	105
2.	Ziele im Sinne von Art. 5 Abs. 2 EWGV	106
3.	Schutz des vertraglichen Instrumentariums und Zielverwirklichung	109
4.	Schutz der Strukturprinzipien des Gemeinsamen Marktes und Zielverwirklichung	112
5.	Sicherung der künftigen Entwicklung der Gemeinschaft	114
	Zusammenfassung	115
III.	Funktionsfähigkeit des vertraglichen Instrumentariums	116
1.	Beachtung des Geltungsanspruchs	116
2.	Beachtung der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts	118
3.	Beachtung der materiellen Ordnungen des Vertrages	122
4.	Keine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Organe der Gemeinschaft	124
	Zusammenfassung	125

Teil 3

Funktionsfähigkeit der Wettbewerbsregeln als Grundlage wettbewerbsrechtlicher Schranken

I.	Die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zur praktischen Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln	127
1.	Das Urteil »Inno/ATAB« als Ausgangspunkt	127
2.	Zurückhaltung in der Phase vor 1985	129
3.	Konsolidierung der Rechtsprechung und Ausbildung von Fallgruppen	133
a)	Das Urteil zur französischen Buchpreisbindung	133
b)	Das Urteil zur französischen Regelung der Treibstoffpreise	138
c)	Das »Asjes«-Urteil zur Genehmigung von Flugtarifen	139
d)	Das Urteil zum Rabattverbot für Reisevermittler (»Vlaamse Reisbureaus«)	141
e)	Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Preis- und Quoten- vereinbarungen	143
f)	Das Urteil »van Eycke/ASPA« zur belgischen Regelung der Sparzinsen . .	145
g)	Das Urteil »Ahmed Saeed/Zentrale« zur Genehmigung von Flugtarifen . .	148
	Zusammenfassung	149
II.	Beachtung des Geltungsanspruchs der Art. 85 und 86 EWGV . . .	150
1.	Geltungsanspruch der Art. 85, 86 EWGV und nationales Kartellrecht	151
a)	Zulässigkeit nationaler Regelungen	151
b)	Allgemeine Kriterien	152
c)	Geltungsanspruch gemeinschaftsrechtlicher Verbote	154
d)	Geltungsanspruch gemeinschaftsrechtlicher Freistellungsentscheidungen .	156
	(1) Bedeutung des Merkmals »positive Gestaltung«	157
	(2) Wirksamkeit der Freistellung bei Anwendung nationaler Kartell- verbote	160
	(3) Wirksamkeit der Freistellung und Verbot des Mißbrauchs von Marktmacht	160
	(4) Wirksamkeit der Freistellung und Fusionskontrolle	164
2.	Staatlich vorgeschriebene Wettbewerbsbeschränkungen	164
a)	Widersprüchliche Verhaltensanforderungen als Beeinträchtigung des Geltungsanspruchs	164
b)	Formen widersprüchlicher Verhaltensanforderungen	165
c)	Verantwortung der Unternehmen für vorgeschriebene Verstöße	168
	Zusammenfassung	172
III.	Praktische Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln	173
1.	Maßstab der praktischen Wirksamkeit von Art. 85, 86 EWGV	173
2.	Praktische Wirksamkeit und konkretisierte Gemeinschaftspolitik . . .	178
3.	Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln	181

a) Förderung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen	182
(1) Maßgeblichkeit des Unternehmenshorizontes	182
(2) Anwendungsbereich des Verbotes	184
(3) Förderung von Kartellen	185
(a) Beispiele	185
(b) Förderung freistellungsfähiger Kartelle	188
(c) Kartellförderung durch nationale Ausnahmen vom Kartellverbot	191
(4) Förderung des Mißbrauchs von Marktmacht	195
b) Verstärkung der Wirkung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen	197
(1) Bestandssicherung trotz gemeinschaftsrechtlicher Sanktionen	197
(2) Genehmigung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen	198
(a) Genehmigung als Voraussetzung wettbewerbsbeschränkender Wirkungen	199
(b) Genehmigung freistellungsfähiger Vereinbarungen	201
(3) Staatliche Mitwirkung an der Durchsetzung von Kartellen	201
(a) Staatliche Maßnahmen zur Durchsetzung gegenüber kartellgebundenen Unternehmen	202
(b) Allgemeinverbindlichkeitserklärung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen	203
(c) Übernahme wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen in staatliche Regelungen	206
Zusammenfassung	211
IV. Schutz der von Art. 85, 86 EWGV errichteten materiellen Ordnung	212
1. Keine Ordnung des Wettbewerbs durch Marktteilnehmer	212
2. Das Verbot privater Ordnung des Wettbewerbs in der Rechtsprechung des EuGH	212
3. Private Ordnung aufgrund staatlicher Befugnis	217
a) Interventionsentscheidung	217
b) Delegation an private Marktteilnehmer	219
Zusammenfassung	222
V. Beeinträchtigung der Kommissionstätigkeit	223
1. Mitwirkungspflichten der Mitgliedstaaten im Kartellverfahren	223
2. Beeinträchtigung der Kommissionstätigkeit im Freistellungsverfahren	224
VI. Schutz des wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums – Fazit	225
1. Typenklarheit staatlicher Regulierung	225
2. Wettbewerbspolitische Bewertung	227
a) Differenzierung zwischen Regelungen staatlichen und »halbstaatlichen« Charakters	227
b) Konsequenzen für die Mittelauswahl des Staates	228
c) Regulierung im Allgemeininteresse	229
d) Folgerungen	230

Teil 4
Strukturprinzipien des Gemeinsamen Marktes als
Grundlage wettbewerbsrechtlicher Schranken

I.	Schutz des Strukturprinzips Wettbewerb	232
1.	Wettbewerb als Strukturprinzip des Gemeinsamen Marktes	232
2.	Schutzbedürfnis der Strukturprinzipien des Gemeinsamen Marktes	238
3.	Modelle für den Schutz des Wettbewerbs als Strukturprinzip	239
a)	Bindung der Gemeinschaftsorgane an den Grundsatz freien Wettbewerbs	240
b)	Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Ausdehnung von Ausschließlichkeitsrechten	245
	Zusammenfassung	248
II.	Bindung der Mitgliedstaaten an das Strukturprinzip Wettbewerb	248
1.	Kein Ausschluß nationaler Wirtschaftsinterventionen	249
2.	Prüfung staatlicher Maßnahmen anhand des Grundsatzes freien Wettbewerbs	251
3.	Umsetzung der Bindung an das Strukturprinzip Wettbewerb	255
a)	Beeinträchtigung des Strukturprinzips	256
b)	Beschränkung auf gemeinschaftskompatible Ziele	259
c)	Verhältnismäßigkeitsprüfung	260
d)	Konsultationsverfahren	264
	Zusammenfassung	265
III.	Bindung an das Strukturprinzip Wettbewerb – Fazit und Ausblick	266
	<i>Zusammenfassung</i>	269
	<i>Literaturverzeichnis</i>	272
	<i>Sachregister</i>	284

Abkürzungsverzeichnis

Verwandt werden die in juristischen Arbeiten üblichen Abkürzungen. Hervorzuheben sind:

ABl. C	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Teil C
ABl. L	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Teil L
a. F.	alte Fassung
Antitrust L. J.	Antitrust Law Journal
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
CahDrEur	Cahiers de Droit Européen
CCH	Commerce Clearing House
EEA	Einheitliche Europäische Akte
ELRev	European Law Review
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGH-T	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
Fordham Corp. L. Inst.	Annual Proceedings of the Fordham Corporate Law Institute
Fordham Int'l L.J.	Fordham International Law Journal
FS	Festschrift
Ged. Schr.	Gedächtnisschrift
ICJ	International Court of Justice
JdT	Journal des Tribunaux
JLE	Journal of Law and Economics
J.O.R.F.	Journal Officiel de la République Française
KSE	Kölner Schriften zum Europarecht
LIEI	Legal Issues of European Integration
RMC	Revue du Marché Commun
Rs.	Rechtssache
Rs. C	Rechtssache vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
Rs. T	Rechtssache vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
RTrimDrE	Revue trimestrielle de droit européen
SEW	Sociaal-economische wetgeving
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
verb. Rs.	verbundene Rechtssachen
Vol.	Volume
Yrbk ILC	Yearbook of the International Law Commission

Abgekürzt zitierte Literatur:

- Bellamy/Child *Bellamy, Christopher; Child, Graham D.*, Common Market Law of Competition, 3. Aufl., London 1987
- Beutler/Bieber/
Pipkorn/Streil *Beutler, Bengt; Bieber, Roland; Pipkorn, Jörn; Streil, Jochen*, Die Europäische Gemeinschaft. Rechtsordnung und Politik. 3. Aufl., Baden-Baden 1987. Zitiert: Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, (Seite).
- Gemeinschaftskommentar *Müller-Henneberg, Hans; Schwartz, Gustav* (Hrsg.), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Europäisches Kartellrecht. Gemeinschaftskommentar. 3. Aufl, Köln, Berlin, Bonn, München 1972. Zitiert: *Bearbeiter*, in Gemeinschaftskommentar.
- Grabitz *Grabitz, Eberhard* (Hrsg.), Kommentar zum EWG-Vertrag, München 1983ff. (Loseblatt; Stand Sept. 1989). Zitiert: *Bearbeiter*, in Grabitz.
- Groeben/Boeckh/
Thiesing/Ehlermann *Groeben, Hans von der; Boeckh, Hans von; Thiesing, Jochen; Ehlermann, Claus-Dieter*, Kommentar zum EWG-Vertrag, 3. Aufl. Baden-Baden 1983. Zitiert: *Bearbeiter*, in Groeben/Boeckh/Thiesing/Ehlermann.
- Immenga/Mestmäcker *Immenga, Ulrich; Mestmäcker, Ernst-Joachim* (Hrsg.), GWB. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, 2. Aufl., München 1991 (im Druck). Zitiert: *Bearbeiter*, in Immenga/Mestmäcker.
- Wohlfahrt/Everling/
Glaesner/Sprung *Wohlfahrt, Ernst; Everling, Ulrich; Glaesner, Hans Joachim; Sprung, Rudolf*, Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommentar zum EWG-Vertrag, Berlin, Frankfurt a.M. 1960. Zitiert: *Bearbeiter*, in Wohlfahrt/Everling/Glaesner/Sprung.

Einleitung

Wettbewerbsbeschränkungen sind »Verhinderungen von Wettbewerb«, die sich sowohl aus dem Verhalten privater Marktteilnehmer als auch aus staatlichen Maßnahmen ergeben können¹. Nationale Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs befassen sich in der Regel ausschließlich mit Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund des Verhaltens von Unternehmen. Dem EWG-Vertrag lag von Anfang an ein anderer Ansatz zugrunde. Bereits der die Vertragsverhandlungen vorbereitende *Spaak*-Bericht hatte gefordert, »normale Wettbewerbsbedingungen« durch Wettbewerbsregeln zu sichern, »um den Auswirkungen von Staatseingriffen und Monopolstellungen zu begegnen.«² Der Vertrag selbst enthält eine Reihe von Bestimmungen, die sich ausdrücklich mit bestimmten Formen staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen befassen. Zu nennen sind insbesondere die Art. 90, 92, 93, 101 und 102 EWGV. Der EWG-Vertrag beläßt es freilich nicht bei punktuellen Regelungen. Schon die Präambel betont das Bestreben, einen »redlichen Wettbewerb« zu gewährleisten. Ohne zwischen privaten und staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen zu differenzieren, formuliert Art. 3 lit. f EWGV als eines der grundlegenden Ziele des Vertrages³ »die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt«. Die Errichtung dieses Systems ist Auftrag an die Organe der Gemeinschaft, Grundentscheidung und Programm des Vertrages zugleich.

Der Begriff des Systems impliziert ein kohärentes Ensemble aufeinander abgestimmter Rechtssätze und Durchsetzungsverfahren, die in ihrem Zusammenwirken den angestrebten Schutz vor privaten und staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen bewirken. Den Gefährdungen des Wettbewerbs, die aus dem Handeln von Unternehmen erwachsen, begegnet der EWG-Vertrag mit dem Verbot horizontaler und vertikaler Verhaltenskoordinierung in Art. 85 EWGV und mit dem Verbot des Mißbrauchs von Marktmacht in Art. 86 EWGV. Die im Bereich der Zusammenschlußkontrolle bestehenden Defizite konnten mit Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung⁴ im wesentlichen beseitigt wer-

¹ Vgl. *Hopmann*, in Zur Theorie marktwirtschaftlicher Ordnungen, S. 240, 246.

² Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister, Brüssel, den 21. April 1956, [EG-] Dok. MAE 120 d/56 (korr.) 17, zitiert nach *Mestmäcker*, RabelsZ 1988, S. 526, 527.

³ Vgl. EuGH Urt. v. 21. 2. 1973, Rs. 6/72, »Continental Can«, Slg. 1973, 215, 244, 246; EuGH Urt. v. 7. 2. 1985, Rs. 240/83, Procureur de la République/Association de Défense des Brûleurs d'Huiles Usagées, Slg. 1985, 531, 548 ff.

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. 12. 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. Nr. L 395 v. 30. 12. 1989, S. 1.

den. Gegenüber den durch Unternehmen verursachten Wettbewerbsbeschränkungen erscheint der Systemanspruch des Art. 3 lit. f EWGV damit weitgehend eingelöst⁵. Dies gilt auch im Hinblick auf die *unternehmerische* Tätigkeit der Mitgliedstaaten. Die Art. 85, 86 EWGV differenzieren nicht zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen, sie erfassen unternehmerische Tätigkeit der Mitgliedstaaten selbst dann, wenn der betreffende Staat handelt, ohne eine organisatorisch verselbständigte Einheit zu schaffen⁶.

Ein sehr viel diffuseres Bild bietet sich im Hinblick auf staatliches Handeln nicht unternehmerischer Art. Soweit der Wettbewerb durch staatliche Subventionen verfälscht wird, ermöglichen die Beihilfavorschriften (Art. 92, 93 EWGV) eine umfassende gemeinschaftsrechtliche Kontrolle. Hinsichtlich anderer Formen staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen bestehen teilweise erhebliche Probleme. Durchaus kennzeichnend erscheinen etwa die Unsicherheiten im Umgang mit den in Art. 90 EWGV zusammengefaßten Vorschriften. Regelungsgegenstand und Reichweite dieser Normen stehen praktisch seit Geburt der Gemeinschaft im Streit, auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs konnte bisher nur in Teilen Klarheit schaffen. Verschiedentlich wird versucht, neben den eigentlichen Wettbewerbsregeln auch andere staatsgerichtete Normen des Vertrages gegen staatliche Wettbewerbsbeschränkungen einzusetzen. So sind etwa staatliche Preisvorschriften als Verstoß gegen Art. 30 EWGV angegriffen worden. Bereits hinsichtlich der einzelnen Sachnormen des EWG-Vertrages besteht also Anlaß zu klären, inwieweit sie zum Schutz vor staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen beizutragen vermögen.

Darüber hinaus ist nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie der in Art. 3 lit. f EWGV formulierte Systemanspruch auch gegenüber staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen einzulösen ist. Gefragt ist nach den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die der Ausübung nationaler Kompetenzen Schranken ziehen. Das damit implizierte Konzept qualitativer Schranken ist sowohl von Kompetenzlösungen als auch von Koordinationslösungen abzugrenzen. Kompetenzlösungen würden voraussetzen, daß der für das Gemeinschaftsziel relevante Politikbereich in die Kompetenz der Gemeinschaft verwiesen wird. Nachdem grundsätzlich alle staatlichen Maßnahmen wettbewerbsberheblich sind, sofern sie sich auf die Bedingungen unternehmerischer Tätigkeit beziehen, scheidet eine Kompetenzlösung zu Erreichung des in Art. 3 lit. f EWGV genannten Zieles offenkundig aus. Der Schutz unverfälschten Wettbewerbs vor staatlichen Maßnahmen läßt sich aber auch nicht darüber erreichen, daß lediglich die Politik der Mitgliedstaaten koordiniert wird. Dem stünde zunächst ebenfalls entgegen, daß wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen potentiell in allen Politikbereichen anzutreffen sind. Koordinationslösungen müßten zudem gerade staatlicher Zusammenarbeit die Aufgabe übertragen, vor staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen zu schützen. Sie erscheinen deshalb

⁵ *Pescatore*, 1986 Fordham Corp. L. Inst., S. 381 f.

⁶ EuGH Urt. v. 16. 6. 1987, Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, 2621; *Mestmäcker*, *RabelsZ* 52 (1988), 537 f.

bestenfalls in Randbereichen geeignet, das in Art. 3 lit. f EWGV genannte Ziel zu realisieren.

Das Konzept qualitativer Schranken, die sich aus gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen für die Ausübung nationaler Kompetenzen ergeben, läßt sich am Beispiel des Art. 30 EWGV verdeutlichen. Das Verbot von Kontingenten und Maßnahmen gleicher Wirkung ändert grundsätzlich nichts am Fortbestand nationaler Kompetenzen für Handels- und Vermarktungsregeln. Freilich dürfen Maßnahmen, die in Wahrnehmung dieser Kompetenzen getroffen wurden, nicht so gestaltet sein, daß sie geeignet sind, »den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.«⁷ Erläßt ein Mitgliedstaat solche Einfuhrbeschränkungen, so verstößt er gegen Art. 30 EWGV. Von qualitativen Schranken läßt sich hier deshalb sprechen, weil gemeinschaftswidrige nationale Bestimmungen aufgrund des Vorrangs gemeinschaftsrechtlicher Normen »ohne weiteres unanwendbar« sind (Lehre vom Anwendungsvorrang)⁸. Auch der Gerichtshof spricht ausdrücklich davon, daß das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten Schranken auferlege, die sie beim Erlaß nationaler Vorschriften zu beachten hätten⁹. In ihren Wirkungen für staatliches Handeln lassen sich qualitative Schranken aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen daher durchaus mit der Bindung an nationale Verfassungsnormen vergleichen. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts führt zu der praktisch bedeutsamen Konsequenz, daß sich auch die einzelnen Rechtsunterworfenen vor staatlichen Gerichten oder Behörden darauf berufen können, daß einer nationalen Maßnahme aufgrund des Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht die Anwendung zu versagen ist. Damit wird der Weg zu einer dezentralen Durchsetzung dieser Schranken eröffnet.

In der Rechtsprechung des EuGH zeigen sich Ansätze, wettbewerbsrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nicht nur aus den einzelnen Sachnormen des Vertrages, sondern auch aus dessen allgemeinen Bestimmungen zu entnehmen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die in Art. 5 Abs. 2 EWGV genannte Pflicht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Vertragsziele gefährden können. Der Gerichtshof leitet hieraus ab, daß die Mitgliedstaaten gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, sofern sie Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die praktische Wirksamkeit (*effet utile*) der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln (Art. 85, 86 EWGV) zu beseitigen¹⁰.

⁷ EuGH Urt. v. 11. 7. 1974, Rs. 8/74, »Dassonville«, Slg. 1974, 837, 852.

⁸ Vgl. EuGH Urt. v. 9. 3. 1978, Rs. 106/77, »Simmenthal II«, Slg. 1978, 629, 644; *Oppermann*, Europarecht, Rdnr. 540; *Fuß*, in Ged. Schr. Sasse, S. 171, 185 ff.

⁹ Vgl. insb. EuGH Urt. v. 15. 9. 1981, Rs. 208/80, Lord Bruce of Donington/Aspden, Slg. 1981, 2205, 2218 f.

¹⁰ EuGH Urt. v. 16. 11. 1977, Rs. 13/77, GB-Inno-BM/ATAB, Slg. 1977, 2115, 2145 f.; EuGH Urt. v. 10. 1. 1985, Rs. 229/83, Leclerc/Au blé vert (Leclerc Bücher), Slg. 1985, 1, 31; EuGH Urt. v. 29. 1. 1985, Rs. 231/81, Cullet/Leclerc (Leclerc-Treibstoffe), Slg. 1985, 305, 320; EuGH Urt. v. 30. 4. 1986, Rs. 209–213/84, Ministère public/Asjes, Slg. 1986, 1425, 1471; EuGH Urt. v. 1. 10. 1987, Rs. 311/85, »Vlaamse Reisbureaus«, Slg. 1987, 3801, 3826; EuGH Urt. v. 3. 12. 1987, Rs. 136/86, BNIC/Aubert, Slg. 1987, 4789, 4815; EuGH Urt. v. 21. 9. 1988,

Zwar spricht der EuGH insofern bereits von einer ständigen Rechtsprechung¹¹. Die Konturen dieser allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen sind allerdings noch unscharf. Auch ihre dogmatische Basis bleibt weitgehend im Dunkeln¹². Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, diese Defizite zu vermindern. Das Problem wettbewerbsrechtlicher Schranken wird dabei als Problem einer mehrgliedrigen Ordnung verstanden. Angestrebt wird, die Wahrnehmung nationaler Kompetenzen mit den ausgeprägten wettbewerbsrechtlichen Zielsetzungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft so in Einklang zu bringen, daß dies dem Wesen der Vergemeinschaftung entspricht. Die Problematik unternehmerischer Tätigkeit der Mitgliedstaaten kann dabei ausgeklammert werden. Die Anwendung der Art. 85, 86 EWGV ermöglichen hier adäquate Lösungen.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf wettbewerbsrechtlichen Schranken, die sich für die Mitgliedstaaten aus ihren allgemeinen Pflichten zur Sicherung der vertraglichen Integration ergeben. Leitlinie bleibt das in Art. 3 lit. f EWGV formulierte Ziel, ein System unverfälschten Wettbewerbs zu errichten. Wenn Wettbewerb seine grundlegende Funktion für die Gemeinschaft weiterhin erfüllen soll, muß der Schutz des Wettbewerbs mit dem Fortschreiten der Integration auf dem Weg zum Binnenmarkt Schritt halten. Die »innere Logik« des Binnenmarktes treibt dazu, auch das System unverfälschten Wettbewerbs weiterzuentwickeln¹³.

Der Schutz unverfälschten Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt wirft Fragen auf, die in gewisser Weise charakteristisch für mehrgliedrige Ordnungen sind, in denen auf der übergeordneten Ebene eine starke Wettbewerbspolitik verfolgt wird. Vergleichbare Fragestellungen, teilweise auch vergleichbare Lösungsansätze sind deshalb auch im U. S.-amerikanischen Antitrust-Recht zu finden. Dort erhebt sich ebenfalls das Problem, wie das Handeln der einzelnen Staaten in Einklang mit der auf Schutz des Wettbewerbs gerichteten Politik des Bundes zu bringen ist. Dies läßt es an einigen Punkten sinnvoll erscheinen, Parallelen zur dortigen Rechtslage zu ziehen.

Zusammenfassend läßt sich die Fragestellung der Arbeit folgendermaßen umreißen:

Welche wettbewerbsrechtlichen Schranken ergeben sich aus dem Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die nicht als unternehmerische Tätigkeit zu qualifizieren sind?

Rs. 267/86, van Eycke/ASPAs, Slg. 1988, 4771, 4791; EuGH Urt. v. 11. 4. 1989, Rs. 66/86, Ahmed Saeed/Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Slg. 1989, 803, 851.

¹¹ EuGH Urt. v. 30. 4. 1986, Rs. 209–213/84, Ministère public/Asjes, Slg. 1986, 1425, 1471.

¹² Durchaus treffend der Titel des Beitrags von Pappalardo in der FS von der Groeben (S. 303 ff): »Der Europäische Gerichtshof auf der Suche nach einem Kriterium für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf staatliche Maßnahmen«. Vgl. jüngst Ehricke, WuW 1991, 183, 189.

¹³ Grabitz, in FS Steindorff, S. 1229, 1240.

Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Im *ersten Teil* wird untersucht, welche wettbewerbsrechtlichen Schranken sich aus Sachnormen des Vertrages entnehmen lassen, die sich im weitesten Sinne als wettbewerbsbezogene Bestimmungen verstehen lassen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Art. 90 EWGV. Im *zweiten Teil* wird versucht, im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gemeinschaftstreue allgemeine Pflichten der Mitgliedstaaten zur Integrationssicherung zu entwickeln, die als Grundlage wettbewerbsrechtlicher Verpflichtungen dienen können. Die Konkretisierung dieser Pflichten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten erfolgt in den Teilen drei und vier. *Der dritte Teil* befaßt sich mit Schranken aus dem an die Mitgliedstaaten gerichteten Verbot, die Funktionsfähigkeit der Wettbewerbsregeln zu beeinträchtigen. Unter diesem Aspekt wird auch die Rechtsprechung des EuGH zur »praktischen Wirksamkeit« der Wettbewerbsregeln erörtert. Im abschließenden *vierten Teil* geht es um die Frage, ob wettbewerbsrechtliche Schranken auch aus der Bindung der Mitgliedstaaten an Wettbewerb als Strukturprinzip des Gemeinsamen Marktes entwickelt werden können.

Teil 1

Sachnormen des EWG-Vertrages als Grundlage wettbewerbsrechtlicher Schranken

Wettbewerbsrechtliche Schranken für staatlich Maßnahmen ergeben sich aus allgemeinen wie aus besonderen Verhaltenspflichten des Gemeinschaftsrechts. Dieser erste Teil befaßt sich mit besonderen Verhaltenspflichten, die sich für die Mitgliedstaaten aus den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EWG-Vertrages ergeben. Untersucht werden die wettbewerbsrechtlichen Schranken, die sich für staatliche Maßnahmen aus den Beihilfebestimmungen (I.), den Art. 101 und 102 EWGV über Wettbewerbsverfälschungen infolge unterschiedlicher Rechtsnormen (II.), den unternehmensgerichteten Wettbewerbsregeln der Art. 85, 86 EWGV (III.), aus Art. 90 EWGV (IV.), aus der Verpflichtung zur Umformung staatlicher Handelsmonopole (V.) sowie aus Art. 30 EWGV (VI.) ergeben.

I. Schranken aufgrund der Art. 92, 93 EWGV

1. Überblick über die Beihilferegelung des EWG-Vertrages

Ausdrücklich unter dem Aspekt der Wettbewerbsverfälschung befaßt sich der EWG-Vertrag mit staatlichen Maßnahmen in Form von Beihilfen. Art. 92 Abs. 1 EWGV erklärt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Bestimmte Beihilfearten sind nach Art. 92 Abs. 2 EWGV per se vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt¹. Darüber hinaus können auf der Grundlage des Art. 92 Abs. 3 EWGV Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar

¹ In der Literatur ist streitig, ob es sich dabei um eine Legalausnahme handelt, oder ob bereits tatbestandlich keine Beihilfe vorliegt; dazu *Rengeling*, in *Recht und Praxis der Beihilfen im Gemeinsamen Markt*, S. 23, 33f.; *Seidel*, in *Recht und Praxis der Beihilfen im Gemeinsamen Markt*, S. 55, 60ff; v. *Wallenberg*, in *Grabitz*, Art. 92 Rdnr. 36; differenzierend *Bleckmann*, *Europarecht*, Rdnr. 1482.

erklärt werden. Art. 93 EWGV begründet die Kontroll- und Sanktionskompetenz² der Kommission und regelt das Verfahren für die Ausübung dieser Kontrolle.

2. Tatbestand des Art. 92 Abs. 1 EWGV

Der Begriff der Beihilfe, den der Vertrag selbst nicht definiert, wird durch drei Elemente konkretisiert: den »Subventionsgeber«, den Kreis der Begünstigten und die Form der Begünstigung³. Art. 92 EWGV erfaßt Beihilfen, die unmittelbar von den Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden⁴. Adressaten müssen bestimmte Unternehmen oder »Produktionszweige«⁵ sein. Beihilfe im Sinne des Art. 92 EWG-Vertrag ist mithin nur eine spezifische Maßnahme, die einen abgrenzbaren Kreis von Unternehmen begünstigt. Dieses Erfordernis grenzt die Beihilfe insbesondere von allgemeinen Maßnahmen ab, die sich, wie etwa die jeweiligen Systeme der Unternehmensbesteuerung, einheitlich auf die gesamte Volkswirtschaft beziehen⁶. Sofern derartige allgemeine Maßnahmen Wettbewerbsverfälschungen bewirken, fallen sie möglicherweise in den Anwendungsbereich der Art. 101, 102 EWGV⁷.

Hinsichtlich der Form der Begünstigung lassen sich Beihilfen schließlich charakterisieren als jede an Unternehmen gewährte Geld- oder Sachleistung sowie jede Form der Verminderung von Lasten, die nicht Entgelt für eine Gegenleistung des Unternehmens ist⁸. Hierunter fallen, wie sich bereits aus Art. 92 Abs. 2 lit. a EWGV ergibt, auch mittelbare Beihilfen.

Zum Tatbestand des Art. 92 Art. 1 EWGV gehört ferner, daß die Beihilfe den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache »Philip Morris«⁹ liegt eine aktuelle oder potentielle Wettbewerbsverfälschung bereits in einer Verstärkung der Stellung des begünstigten Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern, die schon dadurch gegeben

² Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 677 ff; Grabitz, in Entwicklungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft, S. 95, 106.

³ In Anlehnung an Grabitz, in Entwicklungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft, S. 95, 104, 117.

⁴ Die Rechtsfolgen sind in beiden Fällen identisch, so daß im einzelnen nicht differenziert zu werden braucht; vgl. EuGH Urt. v. 2. 2. 1988, Verb. Rs. 67, 68 u. 70/85, van der Kooy/Kommission, Slg. 1988, 219, 272.

⁵ Der Begriff impliziert nach allg. M. keine Beschränkung auf die Güterproduktion, vgl. nur Thiesing, in Groeben/Boeckh/Thiesing/Ehlermann, Art. 92 Rdnr. 30.

⁶ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Erster Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft, Rdnr. 14f.; dies., 17. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Tz. 172.

⁷ Vgl. Bleckmann, Europarecht, Rdnr. 1478. Dazu unten S. 14ff.

⁸ Vgl. Grabitz, in Entwicklungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft, S. 95, 105. Illustrativ die Aufzählung der Kommission in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 48/63 des Abg. Burgbacher, ABl. v. 17. 8. 1963, S. 2235.

⁹ EuGH Urt. v. 17. 9. 1980, Rs. 730/79, Philip Morris/Kommission, Slg. 1980, 2671.

ist, daß die Kosten einer Kapazitätserweiterung durch staatliche Leistungen gesenkt wurden¹⁰. Die volle Bedeutung dieser Aussage erschließt sich erst im Zusammenhang mit den Ausführungen des Generalanwalts *Capotorti* in diesem Verfahren. Danach ist die Wettbewerbsverfälschung eine »feststehende und notwendige Folge des durch die staatliche Beihilfe einem bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigs zugewandten Vorteils«¹¹. Maßstab für das Vorliegen einer Wettbewerbsverfälschung ist danach die Wettbewerbslage der Adressaten. Die begünstigende Wirkung der Beihilfe führt zu einer künstlichen Verbesserung der zuvor bestehenden¹² Wettbewerbslage der betreffenden Unternehmen und damit auch zwangsläufig zu einer Verfälschung des Wettbewerbs.

Die von Art. 92 Abs. 1 EWGV ebenfalls geforderte Eignung zur Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten¹³ ergibt sich jedenfalls bei Beihilfen an Unternehmen, die am zwischenstaatlichen Austausch von Waren und Dienstleistungen teilnehmen, unmittelbar aus der aktuellen oder potentiellen Verfälschung des Wettbewerbs¹⁴. Auch bei Unternehmen, die selbst am grenzüberschreitenden Handel nicht beteiligt sind, sich jedoch im Wettbewerb mit Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten befinden, wird die Gewährung einer Beihilfe regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels führen.

Die entscheidenden Tatbestandsmerkmale des Art. 92 Abs. 1 EWGV, die Art der Begünstigung, die Wettbewerbsverfälschung und die Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, beziehen sich auf die Wirkungen der nationalen Maßnahme auf dem Gemeinsamen Markt. Der Tatbestand des Beihilfeverbotes ist daher unabhängig von der Qualifikation der zu beurteilenden Maßnahmen nach nationalem Recht. Aber auch bezogen auf das System des Vertrages ist unerheblich, ob die Maßnahme etwa vorrangig konjunkturpolitischen Zielen dienen soll. Die Tatsache, daß Art. 103 EWGV (nur) eine Koordination der nationalen Konjunkturpolitiken vorsieht, entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, diese in Übereinstimmung mit dem Beihilferegime des Vertrages zu gestalten. Andererseits bedeutet die Anwendbarkeit der Art. 92f. EWGV keinesfalls, daß die betreffende Maßnahme nicht auch den übrigen Bestimmungen des Vertrages, etwa Art. 30 EWGV, zu genügen hätte.

¹⁰ EuGH Urt. v. 17. 9. 1980, Rs. 730/79, Philip Morris/Kommission, Slg. 1980, 2671, 2688f.

¹¹ Schlußanträge des Generalanwalts in der Rs. 730/79, Philip Morris/Kommission, Slg. 1980, 2693, 2698. *Börner*, in *Recht und Praxis der Beihilfen im Gemeinsamen Markt*, S. 137, 141.

¹² Vgl. EuGH Urt. v. 2. 7. 1974, Rs. 173/73, Italien/Kommission, Slg. 1974, 709, 720; *Rengeling*, in *Recht und Praxis der Beihilfen im Gemeinsamen Markt*, S. 23, 30f.

¹³ *V. Wallenberg*, in *Grabitz*, Art. 92 Rdnr. 30; *Thiesing*, in *Groeben/Boeckh/Thiesing/Ehlermann*, Art. 92 Rdnr. 38, jeweils m. w. Nachw.

¹⁴ EuGH Urt. v. 17. 9. 1980, Rs. 730/79, Philip Morris/Kommission, Slg. 1980, 2671, 2688f.; *Grabitz*, in *Entwicklungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft*, S. 95, 108; *Thiesing*, in *Groeben/Boeckh/Thiesing/Ehlermann*, Art. 92, Rdnr. 35.

3. Charakter der Beihilferegulierung des EWG-Vertrages

Art. 92 Abs. 1 EWGV erklärt die dort erfaßten Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die ganz herrschende Meinung interpretiert dies als Verbot¹⁵. Gleichwohl begründet Art. 92 EWGV im Gegensatz zu Art. 4 lit. c EGKSV weder ein absolutes noch ein unbedingtes Verbot staatlicher Beihilfen. Vielmehr liegt ein durch die Ausnahmeregelungen der Abs. 2 und 3 des Art. 92 EWGV und die Verfahrensregelung des Art. 93 EWGV relativiertes Verbot vor¹⁶.

Kennzeichnend für die Beihilferegulierung des EWG-Vertrags ist das Zusammenspiel zwischen dem Verbot des Art. 92 Abs. 1 EWGV und der in Art. 92 Abs. 3 und Art. 93 EWGV begründeten Kompetenz der Kommission, bestimmte Beihilfen für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären. Entscheidend wird damit, unter welchen Voraussetzungen die Kommission von ihrem Ermessen Gebrauch macht, nationale Beihilfen zu genehmigen. Die Verfahrensregelung des Art. 93 EWGV sichert die Entscheidungskompetenz der Kommission und gewährleistet durch präventive und repressive Kontrolle, daß die Mitgliedstaaten ausschließlich Subventionen gewähren bzw. beibehalten, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Der EWG-Vertrag geht also nicht nur davon aus, daß Staaten möglicherweise Subventionen gewähren, weil dies zum hergebrachten Instrumentarium staatlicher Wirtschaftspolitik gehört¹⁷. Er erkennt an, daß Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen zumindest hinzunehmen sind und beläßt den Mitgliedstaaten grundsätzlich die Kompetenz zur Gewährung von Beihilfen. An die Ausübung dieser Kompetenz allerdings werden materielle Bedingungen geknüpft – staatliche Beihilfen müssen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, also integrationskonform¹⁸, sein. Deutlich wird dieses Konzept qualitativer Schranken insbesondere im Vergleich mit der Regelung des EGKS-Vertrages. Art. 4 lit. c EGKSV enthält ein absolutes und unmittelbar wirksames Verbot von Subventionen und Beihilfen gleich welcher Form. Neben diesem Verbot nationaler Subventionierung sind formal¹⁹ alle Beihilfekompetenzen im Kohle- und Stahlbereich auf die Gemeinschaft übergegangen²⁰ (Art. 54 ff EGKSV). Der Beihilfe-

¹⁵ Dies trotz der von Art. 85, 86 EWGV (»mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten«) abweichenden Wortwahl; vgl. v. Wallenberg, in Grabitz, Art. 92 Rdnr. 2 m. w. Nachw.

¹⁶ Grabitz, in Entwicklungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft, S. 95, 96.

¹⁷ Ipsen, Europarecht, S. 670.

¹⁸ Vgl. Zippel, in Recht und Praxis der Beihilfen im Gemeinsamen Markt, S. 1, 8.

¹⁹ Auf der Grundlage des Art. 95 EGKSV sind mit sog. Gemeinschaftsregelungen faktisch nationale Subventionsmöglichkeiten geschaffen worden, vgl. etwa die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission vom 30. 6. 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlebergbaus, ABl. Nr. L 177 v. 1. 7. 1986, S. 1.

²⁰ Ipsen, Europarecht, S. 676.

regelung des EGKS-Vertrags kommt mithin sowohl materieller als auch kompetenzregelnder Charakter zu²¹.

Die Anerkennung einer »Subventionskompetenz« als Teil nationaler wirtschaftspolitischer Kompetenzen darf freilich nicht als grundsätzliche Akzeptanz staatlicher Beihilfen mißverstanden werden. Die Politik der Gemeinschaft bleibt darauf gerichtet, Beihilfen aufgrund ihrer wettbewerbsverfälschenden Wirkung zu beseitigen. Hingegenommen werden lediglich Maßnahmen, die sich aus anderen Gründen als integrationskonform erweisen. Die Ausrichtung auf die Beseitigung der Beihilfe selbst als Ursache der Wettbewerbsverfälschung verdient im Vergleich zu internationalen Subventionskodices, etwa im Rahmen des GATT, hervorgehoben zu werden²². So eröffnet das GATT derzeit grundsätzlich nur die Möglichkeit, im bilateralen Verhältnis auf Ausführungsubventionen eines Vertragsstaates mit nationalen Ausgleichsmaßnahmen zu reagieren²³. Am Bestehen der Subvention ändert ein solcher Ansatz freilich nichts, allenfalls können deren Wirkungen im jeweiligen (einzelnen) Importland kompensiert werden²⁴.

Der Charakter der Beihilferegelung des EWG-Vertrages mit der zentralen Stellung der Entscheidungskompetenz im Rahmen der Ausnahmevorschrift für integrationskonforme Beihilfen in Art. 92 Abs. 3 EWGV hat zur Folge, daß sich die gemeinschaftsrechtlichen Schranken für staatliche Subventionen erst im Zusammenhang mit den Maßstäben erschließen, die das Ermessen der Kommission leiten.

4. Kriterien für integrationskonforme Beihilfen

Nach Art. 92 Abs. 3 EWGV kann in bestimmten Fällen die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt angenommen werden. Dabei erfassen Art. 92 Abs. 3 lit. a-c EWGV sowohl regionale als auch sektorale Beihilfen. Nach lit. a genehmigungsfähig sind Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder in denen eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Lit. b betrifft Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse sowie zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirt-

²¹ *Ipsen aaO.*

²² Zum Vergleich mit den Regeln des GATT *Caspari*, in 1983 Fordham Corp. L. Inst., S. 1, 4.

²³ Im Rahmen der »Uruguay Round« wird allerdings ein erheblich weiter reichender Ansatz verfolgt, vgl. den Entwurf eines »Agreement on Interpretation and Application of Articles VI, XVI and XXIII of the General Agreement on Tariffs and Trade«, insbesondere Part II über »Prohibited Subsidies« und Part III über »Actionable Subsidies«, veröffentlicht als Bestandteil des »Draft Final Act Embodying the Results of the Uruguay Round of Negotiations«, MTN.TNC/W/35 (November 1990).

²⁴ Demgegenüber ist der Ansatz des EWG-Vertrages multilateral, er berücksichtigt wettbewerbsverfälschende Wirkungen einer Beihilfe in jedem der Mitgliedstaaten, vgl. *Caspari*, in 1983 Fordham Corp. L. Inst., S. 1, 4.

Sachregister

- Absatzmonopol 72
- Absprachen unter staatlicher Beteiligung 145
- Abwägung 76
- Akzessorietät des staatlichen Verstoßes 41, 44, 136, 143
- Allgemeininteresse 222
- Allgemeinverbindlichkeitserklärung 143 f, 193, 197, 201, 203 f, 226
 - freistellungsfähiger Kartelle 205
- Ambivalenz staatlicher Maßnahmen 256
- Analoge Anwendung der Wettbewerbsregeln auf staatlichen Maßnahmen 177
- Antitrustrecht (USA) 19 f
- Antitrust Immunity 20 ff
- Anwendungsvorrang 3, 118
- Arbeitsverbot 141
- Ausdehnung von Ausschließlichkeitsrechten 51
- Ausländische Wettbewerber, Ausschluß 72
- Ausnahmebereiche 154, 191 f, 194
- Ausschließlichkeitsrechte 35, 51, 56 ff, 63, 245 f, 251
 - Ausweitung 60
- Außenseiterbindung 204
- Außenseiterwettbewerb 146, 167, 201, 204
- Autonomiepostulat 212, 216

- Balancing approach 261
- Beihilfen 7, 12, 175, 235, 238
 - EGKS-Vertrag 9
 - integrationskonforme 10
 - Maßnahmen gleicher Wirkung wie 175
- Beihilfepolitik 11
 - Leitlinien 13
- Berliner Erklärung 185
- Berücksichtigungsgebot 113
- Berufsordnung 219
- Berufsständische Vereinigung 143, 219
- Berufsverband 141
- Beschränkungen, mengenmäßige 73
- Beseitigung von Wettbewerb 257
- Bestimmtheit gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtung 137
- Betraute Unternehmen 31
- Betrabung 28, 31, 47, 247

- Beweislast 48
- Binnenmarkt 4, 112, 116, 252, 267
 - Generalklausel des 252
- bona fide, bundesstaatliche 101
- bona fide-Grundsatz 88
- Branchenregulierung 194
- British Telecom 25
- Buchpreisbindung 133, 136, 217
- Bundesfreundliches Verhalten 92
- Bundesstaatlichkeit 92
- Bundestreue 91 f
- Bußgeld bei staatlichem Zwang 171

- Capture theory 229
- Cassis de Dijon-Rechtsprechung 71, 74, 114
- Comfort letter 156
- Continental Can-Doktrin 51

- Dassonville-Formel 70, 74
- Delegation von Interventionsbefugnissen 138, 145, 147, 176, 214, 226, 254
- Dezentrale Rechtssetzung 220, 222
- Dienstleistungsfreiheit 60, 233
- Diskriminierung 38
 - von Importerzeugnissen 131
- Drittstaaten, wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen 172

- Effektivität
 - der Verhaltenssteuerung 216
 - der Wettbewerbsregeln 181, 197
 - von Normen 119, 173
- Effet utile 3, 118, 126, 173, 176, 178, 198 f, 204, 207, 224, 264
- Eigentum, Grundrechtsschutz 263
- Eilkurierdienste 55, 246
- Einfuhrbeschränkungen 3
- Einfuhrkontingente 68
- Einfuhrmonopol 71
- Einfuhrvolumen 78
- Einheitliche Europäische Akte 239
- Einkaufkooperationen 194
- Endgeräterichtlinie 29, 56, 245, 247
- Entzug staatlichen Charakters 145
- Entzugstatbestand 41, 144, 171

- Erforderlichkeit 261 f
- Erlaubnis-Kartelle 155
- Erleichterung von Kartellabsprachen 148
- Erleichterung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen 183
- Ermessensfehlgebrauch 262
- Ermessensspielraum 262
- Europäische Gemeinschaft als föderale Struktur 97

- Finanzmonopol 28, 46
- Flugtarife 44, 139 f, 148 f
- Föderale Ordnungen 94, 96, 249
- Föderale Struktur der Gemeinschaft 97, 249 f, 267
- Förderung freigestellter Vereinbarungen 190
- Förderung freistellungsfähiger Kartelle 188
- Förderung von Wettbewerbsbeschränkungen 41, 50, 149, 173, 182, 225
- Freistellungen 155
 - vom Kartellverbot 235
 - Vorrang der 157
 - des GWB 193
- Freistellungsentscheidung 156, 163
 - und positive Gestaltung 159
- Freistellungsfähige Kartelle
 - Förderung von 188
 - Genehmigung von 201
- Freistellungsverfahren 224
- Freistungswirkung, Beeinträchtigung 160
- Funktionsfähigkeit
 - der Gemeinschaft 98
 - der Gemeinschaftsorgane 116
 - der Wettbewerbsregeln 238
 - des vertraglichen Instrumentariums 116, 180
- Fusionskontrolle 164

- GATT 10
- Geeignetheit 261 f
- Geltungsanspruch
 - der Freistellung 163
 - der Wettbewerbsregeln 150, 153, 168
 - des Gemeinschaftsrechts 116, 150
- Geltungskraft des Vertrages 111, 153, 157
- Gemeinsamer Markt 107, 241, 249
 - Strukturprinzipien 112, 232
- Gemeinschaftsfreundliches Verhalten 92
- Gemeinschaftskompatible Ziele 255
- Gemeinschaftskompetenzen 125
- Gemeinschaftsorgane
 - Funktionsfähigkeit 116
 - Schutz der Tätigkeit 124
- Gemeinschaftsrecht
 - als eigenständige Rechtsordnung 170
 - einheitliche Anwendung 117, 134
 - Geltungsanspruch 116
 - Grundsätze 235
 - Vorrang 110, 171
- Gemeinschaftstreue 87, 91, 100 f, 191, 239, 251 f, 255, 259
 - Integrationssicherung 104, 248, 255
 - pflichtenbegründende Funktion 102
 - Schrankenfunktion 87, 103
- Gemeinschaftsverfassungsrecht 107, 112 f
- Gemeinschaftsziele 106 ff, 252
- Genehmigung
 - von Tarifen 139, 148
 - wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen 140, 198
 - nichtkartellrechtlicher Art 198
- Geschäftsbedingungen, Förderung unangemessener 196
- Gleichbehandlung öffentlicher und privater Unternehmen 30
- Globalsteuerung 236
- Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes 249, 251, 260
- Grundrechtsschutz 263
- Grundsatz freien Warenverkehrs 242, 251, 257
- Grundsätze des Gemeinschaftsrechts 235
- Gruppenfreistellung 162, 190, 201

- Handelshemmnisse 74
- Handelsmonopole 62, 67, 69 f, 71
 - Umformung 68
- Handelsordnung (order of action) 256
- Handelsregeln 74, 80
- Handelsspannen 83
- Handlungsermächtigung 110
- Handlungsfreiheit
 - wettbewerbliche 198
 - Schutz von 177, 263
- Haustürgeschäft 80
- Höchstpreise 82, 138

- Instrumentalisierung öffentlicher Unternehmen 36, 37, 39
- Instrumentarium
 - Schutz des vertraglichen 109, 116
 - wettbewerbsrechtliches 126, 230
- Integration
 - funktional beschränkte 239, 249
 - zielgerichtete 99
- Integrationsfunktion des Wettbewerbs 232, 238, 265

- Integrationsprozeß 98
- Integrationsssicherung 102, 104, 113, 181, 240, 247, 267
- Integrationsssicherungsfunktion der Gemeinschaftstreu 255
- Integrationstheorien 93
- Intervention in Marktprozesse 256
- Interventionistische Elemente des EWGV 236
- Interventionsbefugnis
 - Delegation an Private 138, 145, 147, 214, 216, 250
- Interventionsentscheidung 217
- Interventionsentscheidungen, Delegation an Private 147
- Interventionsminimum 243
- Interventionsverbote 113
 - Umgehung von 38
- Investitionsabstimmung, freiwillige 167

- Jahrhundertvertrag zur Kohleverstromung 187
- Judicial self restraint 264

- Kampfpreisunterbietung 186
- Kartellabsprachen
 - Erleichterung 140, 148
 - Verstärkung 140
 - Vorschreiben von 140
- Kartelle
 - Anmeldung von 189
 - als Instrument staatlicher Regulierung 228
 - staatliche Instrumentalisierung 225
- Kartellförderung
 - staatliche 185, 187, 190, 193
- Kartellformenlehre 175
- Kartellrecht
 - nationales 151
 - Verhältnis zwischen EG-Kartellrecht und nationalem Recht 151
- Kartellverbot 203
 - Ausnahmen vom 154, 191 f, 194
- Kartellwirkungen, Verstärkung 148
- Kartellzwang 201
 - mit staatlichen Sanktionen 143
- Kommissionstätigkeit
 - Beeinträchtigung der 124, 223
- Kommunikation der Norminhalte 120
- Compatibilität der Ordnungen 103, 251
- Kompetenzlösungen 2
- Konkretisierung, stufenweise 108
- Konsultationsverfahren 264
- Kontingente 3, 73
- Konzession 45
- Konzessionierte Unternehmen 196
- Kooperationspflichten 191
- Koordinationslösungen 2
- Koppelungsgeschäfte 63
- Körperschaft, öffentlich-rechtliche 205
- Korporatistische Regelungsmodelle 205
- Kostenerstattung für Arzneimittel 131

- Landwirtschaftsorganisation 219
- Lauterkeitsschutz 202
- Legitimität von Normen 121
- Leistungsverweigerung 53
- Leistungswidriger Wettbewerb 204
- Lobbying 147, 209, 227
- Loyalität
 - in föderalen Ordnungen 94, 96, 99 f
 - wechselseitige 91

- Markt, nachgelagerter 53
- Marktaufteilung, staatliche 258
- Marktbeherrschende Stellung, Schaffung 61
 - siehe auch Mißbrauch marktbeherrschender Stellung
- Marktfreiheitsrechte 112
- Marktordnung 123, 130
- Marktorganisation 122
- Marktregelnde Wirkung staatlicher Maßnahmen 193, 200
- Marktteilnehmer, Beschränkung der Zahl 259
- Marktwirtschaft, reine 236
- Marktwirtschaftliche Prinzipien 236
- Marktzutrittsschranken 230
- Maßnahmen gleicher Wirkung 3, 73
- Materielle Ordnungen des Vertrages 122, 212 ff
- Mengenmäßige Beschränkungen 74, 129
- Mindestpreise 76, 138, 203
- Mißbrauch marktbeherrschender Stellung 52, 54, 63, 174
 - und Freistellung 160
 - Begünstigung 128, 135, 140
 - Förderung von 195
- Mißbrauchsverbot 162
- Mitgliedsstaaten
 - Loyalitätspflichten 100
 - Mitwirkungspflichten 102, 223
 - unternehmerische Tätigkeit 2, 23 f
- Monopole
 - Ausweitung 57
 - Errichtung 61
 - öffentliche 59
 - Privilegierung neuer 65
 - staatliche 57

- Monopolisierung 51, 64
 - durch staatliche Maßnahmen 55
 - private 58
- Monopolisierungsmißbrauch 64
- Monopolisierungsverbot 52, 54, 56
- Monopolunternehmen 62
- Motivationsprozeß 121

- Nationale Kartelle 172
- Nationales Kartellrecht
 - Anwendung 158
 - Mißbrauchsverbote 163
- Nationale Regelungen, unterschiedliche 14
- Negativattest 156, 162
- Netzmonopol der Deutschen Bundespost 69
- Newcomer-Wettbewerb 201
- Niederlassungsfreiheit 60, 233
- Normenkonflikte 151, 170
- Normsetzende Tätigkeit 220
- Normsetzung 23
 - wettbewerbspolitische Ambivalenz 267
 - als wirtschaftliche Tätigkeit 23

- Öffentliche Aufgaben 216
- Öffentliche Unternehmen
 - Gleichbehandlung 30
 - staatlicher Einfluß 34, 36
- Operative Entscheidung 218
- Ordnung des Wettbewerbs, private 212
- Ordnung, materielle 212, 116, 122
- Ordnungspolitische Neutralität des EWG-Vertrages 236, 238

- Petitionsrecht 209
- Planification 237
- Positive Gestaltung 153, 157, 173
- Positive Theorie der Regulierung 229
- Praktische Wirksamkeit 44, 116, 118, 128, 133, 140, 142, 149, 175
 - der Wettbewerbsregeln 32, 134, 148, 178, 181
- Preisbindung 76, 131, 215, 218
 - halbstaatliches System 134
 - Pflicht zur 215
 - vertikale 132, 176
- Preise, mißbräuchliche 63
- Preisregelung 130, 253
 - halbstaatliche 139
 - staatliche 138f
- Preisstopp 129
- Preisverordnung 130, 254
- Preisvorschriften 79, 81 ff, 123, 128, 227
- Preiswettbewerb 258
 - Beschränkungen 259
 - Beseitigung 176
- Produktionsquoten 203
- Produktmengen, Beschränkung von 258
- Prognosespielraum 262
- Provision, Weitergabe von 141

- Qualitative Beschränkung 103

- Rechtfertigende Notwendigkeit 246
- Rechtsangleichung 14
- Rechtsetzung 23
- Rechtsetzungsschranke 124
- Rechtsordnung (order of rules) 256
- Rechtsordnung der Gemeinschaft 111
- Rechtsprechung des EuGH 127 ff
- Rechtssicherheit 147
- Rechtsunterschiede, wettbewerbsverfälschende 16f
- Regionalpolitik 236
- Regulatory power 40
- Regulierung
 - durch Übernahme von Kartellbestimmungen 207
 - im Allgemeininteresse 229
 - im Brancheninteresse 219
 - halbstaatliche 214, 226f
 - Kartelle als Mittel 206
 - Mischtypen 227
 - Nachfrage nach staatlicher 230
 - positive Theorie 229
 - staatliche 77, 214, 227f
 - Verlust des staatlichen Charakters 213
 - wettbewerbsbeschränkende 145
- Regulierungstechnik 225
- Reichsverfassung 95
- Restwettbewerb 54, 205
 - Beseitigung 54
- Rule of reason-Test 260

- Sanktionen der Wettbewerbsregeln 182, 198
- Schranken 3
 - qualitative 2f, 9
 - wettbewerbsrechtliche 85
- Schrankenfunktion 103
 - der Gemeinschaftstreue 87
 - Entfaltung 105 ff
- Selbstbeschränkung des EuGH 264
- Selbstbeschränkungsabkommen 145, 166, 172, 185, 208, 225
- Selbstunterbietung 201
- Sherman Act 20, 52
- Solidarität, Pflicht zur 99
- Sonderaufgaben, betraute Unternehmen 48
- Spaak-Bericht 1, 15

- Spartenübergreifende Vereinbarungen 143
- Spielregeln unternehmerischen Verhaltens 256
- Spürbarkeit von Wettbewerbsbeschränkungen 169
- Staatliche Maßnahmen
 - Anwendung der Wettbewerbsregeln 18 ff
 - in bezug auf öffentliche Unternehmen 37
 - nicht-unternehmerische 22
 - unternehmerische 22
 - wettbewerbsbeschränkende Wirkungen 136, 176
 - wettbewerbsverfälschende 251
- Staatliche Preisregelung 138
- Staatliche Regulierung siehe Regulierung, staatliche
- Stand-Still-Klausel 62
- Standesregeln 208, 219
- State action defense 272
- Strukturpolitik 12
- Strukturprinzip Wettbewerb 248, 251
- Strukturprinzipien des gemeinsamen Marktes 112, 233, 243
- Strukturprinzipien
 - Bindung an 244
 - Schutz von 247
- Subventionen 2, 7
- Subventionskodex 10
- System unverfälschten Wettbewerbs 1, 30, 109, 112, 126
- Systemanspruch 230, 267

- Tabakbesteuerung 127 ff
- Tarife, Genehmigung 148
 - siehe auch Flugtarife
- Teerfarben-Fall 111
- Telekommunikationsendgeräte 69
- Telemarketing 52
- Teleologische Interpretation 118
- Transparenzrichtlinie 29, 34
- Treibstoffpreise 138
- Treuepflicht, gemeinschaftsrechtliche 199
- Typenklarheit staatlicher Regulierung 225 f

- Überflüssigmachen von Wettbewerbsbeschränkungen 142, 146, 176
- Übernahme von Kartellbestimmungen in staatliche Regelungen 201, 206, 208, 227
- Umformung von Handelsmonopolen 69
- Umgehungsschutz 38 f
- Unternehmen
 - mit regulatory power 40
 - betraute 46
 - öffentliche 27, 33, 38, 45
 - privilegierte 27, 33, 38
- Unternehmensbegriff 22
 - funktionaler 24
- Unternehmenshorizont, Maßgeblichkeit 182
- Unternehmensvereinigungen, Entscheidungen von 222
- Unternehmensverhalten, autonomes 40, 59
- Unterschiedslose Regelungen 75, 79
- US-Antitrustrecht 19 f

- Verbraucherschutz 260
- Verdoppelung durch nationale Normen 117
- Verfassungsgrundsätze 113
- Verfassungsrang 234
- Vergemeinschaftung 98, 250
- Verhaltensautonomie 59, 164, 168
- Verhaltenssteuerung durch Normen 120
- Verhältnismäßigkeit 12, 57, 244, 251, 255, 261
 - im engeren Sinne 263
- Verhältnismäßigkeitsprüfung 47 f, 75, 113, 242, 246, 250, 256, 259 ff, 267
- Verhaltenskonzertierung 165
- Verkauf unter Einstandspreis 186
- Verstärkung von Kartellwirkungen 143 ff
- Verstärkung von Wettbewerbsbeschränkungen 173
- Vertragswidrige Maßnahmen 37
- Vertragsziele
 - Konkretisierung 106
 - Verwirklichung der 251
- Vertriebsverbote 80
- Verzerrung 14
- Völkerrecht, Anwendung zwischen Mitgliedsstaaten 89
- Vorprodukt 53
- Vorrang
 - der Wettbewerbsregeln 158
 - des Gemeinschaftsrechts 110, 117, 151, 171
- Vorschreiben von Wettbewerbsbeschränkungen 151 ff, 225

- Warenverkehr, freier 67, 73 ff, 130
- Weimarer Verfassung 95
- Werbeverbot 167
- Wertungsspielraum 262
- Wettbewerb
 - als Entscheidungsverfahren 233
 - als Strukturprinzip 232, 248, 251, 253 f
 - Ausschluß von 246 f
 - Beeinträchtigung des Strukturprinzips 256

- Beseitigung von 257
- geschützter 176
- Integrationsfunktion des 265
- private Ordnung des 213, 216, 218, 220f, 228f
- rechtswidriger 186
- Rolle für EG 233
- unlauterer 141, 202
- Wesensgehalt 263
- Zielverwirklichungsfunktion 11
- Wettbewerbsbeschränkende Wirkungen staatlicher Maßnahmen 178, 266
- Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, überflüssig machen 134
- Wettbewerbsbeschränkungen
 - autonome 42
 - erzwungene 167
 - Förderung 173, 225
 - freiwillige 43
 - Genehmigung von 197f
 - staatliche 230f, 256, 266f
 - Theorie staatlicher 256
 - überflüssig machen von 134, 146
 - Übernahme staatlicher Regelungen 146f
 - vorgeschriebene 43, 138, 151ff, 164, 170, 225
 - Wirkungsverstärkung 140, 197
- Wettbewerbsfreiheit 232
- Wettbewerbsordnung 212
- Wettbewerbspolitik 137, 147
 - der Gemeinschaft 142, 173, 179
 - fehlende 136
- Wettbewerbspolitische Bewertung 227
- Wettbewerbsprinzip 244, 246
- Wettbewerbsrechtliches Instrumentarium 223
- Wettbewerbsregeln 141, 202, 204, 219
 - Anwendung auf Normsetzung 220
 - als unternehmensgerichtete Verbote 174
 - Einschränkung für betraute Unternehmen 46
 - Funktion der 176
 - praktische Wirksamkeit 32, 134, 148, 178, 181
 - Ziel der 174
- Wettbewerbsverfälschung 7f, 14
 - durch Rechtsunterschiede 16
 - durch staatliche Maßnahmen 251f
- Wettbewerbsverstoß siehe Wettbewerbsbeschränkung
- Wettbewerbsverzerrung 17, 67
- Wirkungsorientierung der Wettbewerbsregeln 175
- Wirkungsverstärkung 143f, 193, 197, 200
- Wirtschaftspolitik, Koordinierung 249
- Wirtschaftspolitische Kompetenzen, nationale 248ff
- Wirtschaftsverfassungsprinzipien des EWGV 236
- Ziele
 - des EWG-Vertrages 105ff
 - Konkretisierung 254
 - gemeinschaftskompatible 239, 255, 259
 - ökonomische 107
 - sozialpolitische 107
- Zielverwirklichung 109, 114
- Zinsempfehlungen 145
- Zwang
 - faktischer 167
 - staatlicher 42, 45, 167
- Zwangskartell 225
- Zwangskörperschaften 220f
- Zwangsmaßnahmen 43
- Zweckverfehlung 262
- Zwingende Erfordernisse 71, 75f, 249f
- Zwischenstaatlicher Handel 71
- Zwischenstaatlichkeitsklausel 8, 185, 254